



Kundmachung

Gemäß § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevorvertretung von Pfarrwerfen in der Sitzung am 22.06.2023 folgende Verordnung beschlossen hat:

Kindergartenordnung/Organisationskonzept

Institutionelle Einrichtungen in Pfarrwerfen und Pöham

Beschluss der Gemeindevorvertretung vom
22.06.2023

1. Präambel

Die Kindergartenordnung ist ein Leitfaden der Gemeinde Pfarrwerfen als Träger der Institutionellen Einrichtungen für einen funktionierenden Betrieb. Eine Institutionelle Einrichtung iSd. § 4 Z 2 S.KBBG 2019 ist eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zur regelmäßigen vor- und außerschulischen Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe. Die Kindergartenordnung regelt die wesentlichen Grundlagen für die Betreuung und Aufnahme der Kinder sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, um eine bestmögliche Kinderbetreuung sicherzustellen.

Folgende Institutionelle Einrichtungen werden je nach Bedarf im jeweiligen Kindergartenjahr angeboten:

- Kindergarten Pfarrwerfen
- Kindergarten Pfarrwerfen-Pöham
- Kleinkindgruppe Pfarrwerfen
- Alterserweiterte Gruppe Pfarrwerfen
- Alterserweiterte Gruppe Pfarrwerfen-Pöham

Der Kindergarten ist eine Einrichtung für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Regelkindergarten). Das Bildungs- und Betreuungsangebot einer Kindergartengruppe kann sich darüber hinaus auch an Kinder bis zur Vollendung des Schuljahres, in dem die 4. Schulstufe abgeschlossen wird (volksschulpflichtige Kinder), richten (sog. AEKG). Die Kleinkindgruppe ist für die Kinderbetreuung für Kleinkinder ab 1 bis 3 Jahre. Die Alterserweiterte Gruppe ist für Kinder von 1 bis 10 Jahre. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch hierzu vorschriftsmäßig befähigtes Personal gem. §§ 25-31 S.KBBG 2019 idgF.

Unser Ziel ist es, die Familie zu unterstützen und den Kindern einen guten Rahmen zur Entwicklung zu bieten. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt auf der ganzheitlichen Förderung der Kinder.

2. Aufgabe der Institutionellen Einrichtungen

Aufgaben: (Gemäß § 3 iVm. § 13 Abs. 1 S.KBBG 2019)

(1) Jede Kinderbildung und -betreuung hat

1. die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern,
2. für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung zu unterstützen und

3. den Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musischkreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

(3) Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen.

Gem. § 13 Abs. 1 S.KBBG 2019 haben Institutionelle Einrichtungen die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

Diese Fähigkeiten können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bereit sind.

3. Besuch der Institutionellen Einrichtungen

Der Besuch soll regelmäßig erfolgen. Für den Besuch des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gilt § 22 S.KBBG 2019 idgF.

Jegliche Abwesenheit des Kindes ist der jeweiligen Leitung unverzüglich mitzuteilen. (Krankheit, Krankenhaus, Urlaub, etc.).

Die Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in besonders begründeten Fällen (z. B.: Übersiedlung, Krankheit, etc.) möglich (siehe dazu Pkt. 10).

4. Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen der Kinderteneinschreibung bzw. bei der jeweiligen Leitung.
2. Reihenfolge für die Aufnahme:
 - a) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
 - b) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint.
z.B. Kinder von Alleinerziehenden, Berufstätigkeit beider Eltern (Beschäftigungsnachweis), Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, Empfehlung durch die Jugendwohlfahrt.
 - c) Für Kinder aus den Nachbargemeinden Werfen und Bischofshofen, die zum Schulsprengel Pfarrwerfen bzw. Pöham gehören, gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für die Kinder aus Pfarrwerfen.
 - d) Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus Umlandgemeinden aufgenommen, jedoch auf ein Jahr befristet. Voraussetzung ist die Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde.
3. Aufnahme von Schulkindern
 - 3.1. An Schultagen besteht die Möglichkeit einer Betreuung ausschließlich nach dem Unterricht am Nachmittag.
 - 3.2. Die Möglichkeit einer Betreuung am Vormittag besteht grds. nur in den Hauptferien und an schulfreien Tagen gem. § 2 Abs 3 und 4 Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 idgF. an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet hat. Die konkreten Betreuungstage werden vom Bürgermeister in Absprache mit der Schulleitung, der Kindergartenleitung und der Amtsleitung festgelegt.

5. Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll die Möglichkeit der sozialen Integration in die Gruppe geboten werden. Voraussetzung ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Salzburger Landesregierung.

6. Platzvergabe

ISd. § 5 S.KBBG 2019 idgF. haben die Gemeinden mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht und flächendeckend dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, innerhalb des Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend), ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Können nicht alle angemeldeten Kinder

aufgenommen werden, so sind gem. § 16 Abs 3 S.KBBG 2019 vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Über die Platzvergabe in den Gemeindekindergarten entscheidet im Zweifelsfall der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb der Gemeinde.

7. Öffnungszeiten, Betriebszeit und Ferien

1. Kindergarten (inkl. AEKG)

Öffnungszeiten: Mo-Do 07:00 -17:00 Uhr, Fr 07:00-15:30 Uhr

Um eine pädagogisch wertvolle Arbeit gewährleisten zu können, sind die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr dem pädagogischen Personal zu übergeben und dürfen erst ab 11:30 Uhr abgeholt werden.

Betriebsfreie Zeit

An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- und Osterferien hat der Kindergarten geschlossen.

Der Bürgermeister behält sich vor, zusätzlich an bestimmten Tagen (z. B.: Fortbildungen, Betriebsausflug) den Kindergarten zu schließen. In solchen Fällen erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig eine Verständigung.

Sommerferien (Hauptferien)

Der Sommerferienbetrieb in den Institutionellen Einrichtungen wird jährlich festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Elternbeiträge für den Sommerferienbetrieb werden im Vorhinein eingehoben. Die Betreuung wird auch für Schüler bis 10 Jahre angeboten.

In den Sommermonaten besteht die Möglichkeit in den betriebsfreien Zeiten die Unterbringung der Kinder von berufstätigen Eltern durch Kooperation mit dem Kindergarten der Nachbargemeinde Werfenweng zu organisieren. Auskunft bzw. Anmeldung für die Betreuung in den Sommerferien gibt es jeweils bei der Kindergartenleitung.

Der Kindergarten ist in den Sommerferien 2 Wochen geschlossen.

2. Kleinkindgruppe

Öffnungszeiten: Mo-Fr 7:00 -13:00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden aufgrund der Bedarfserhebung jährlich neu festgelegt. Die Einrichtung ist während der Weihnachtsferien geschlossen. Während der Osterferien wird aufgrund des Bedarfs entschieden, ob die Einrichtung geöffnet bleibt.

Sommerferien

An den gesetzlichen Feiertagen sowie 3 Wochen im Sommer bleibt die Gruppe geschlossen.

3. Alterserweiterte Gruppe

Öffnungszeiten: Mo-Do 07:00-17:00 Uhr, Fr 07:00-15:30 Uhr

Die Öffnungszeiten werden aufgrund der Bedarfserhebung jährlich neu festgelegt. Die Einrichtung ist während der Weihnachtsferien geschlossen. Während der Osterferien wird aufgrund des Bedarfes entschieden, ob die Einrichtung geöffnet bleibt.

Sommerferien

An den gesetzlichen Feiertagen sowie 3 Wochen im Sommer bleibt die Gruppe geschlossen.

8. Gebühren Kinderbetreuung

a) 1. Die Gebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung für das Kindergartenjahr beschlossen und monatlich vom Gemeindeamt vorgeschrieben.

In der Gebühr nicht enthalten sind:

- Mittagessen
- Materialbeitrag
- Kindertagentransport
- Ausflüge
- Veranstaltungen
- Kindergartenbesuch in anderen Gemeinden

Die Gebühren entfallen, wenn das Kind für die Dauer von mind. einem Monat abgemeldet wird. Mit Ausnahme des Punktes 10. 1. hat die Abmeldung schriftlich bei der Kindergartenleitung spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Abmeldung zu erfolgen. Unter einem Monat Abwesenheit ist der Kindergartenbeitrag zu leisten. Bei längerem Krankheitsfall ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

Der Leitung steht es frei, bei unentschuldigt längerem Fernbleiben, den Kindergartenplatz, wenn notwendig, neu zu vergeben.

Generell gilt für die Abmeldung während des Kindergartenjahres Punkt 10 dieser Kindergartenordnung.

Für die Kleinkindgruppe und die Alterserweiterte Gruppe gelten die Bestimmungen laut Betreuungsvereinbarung.

Ermäßigungen

- **Ermäßigung für das 2. Kind: 40 %**
- **Ermäßigung für das 3. Kind: 60 %**
- **Ermäßigung für das 4. Kind: 100 %**

(gilt auch für die Kleinkindgruppe und die Alterserweiterte Gruppe)

Die Ermäßigung wird jeweils für den günstigeren Tarif berechnet. Eine aliquote Verrechnung der Monatsbeiträge ist nicht möglich.

Bei Antrag auf Verringerung des Betreuungsausmaßes, bei Gebühren, die nach Wochenstunden berechnet werden, wird bis zum Ende des Monats vor der geplanten Verringerung die höhere Kindertaggebühr vorgeschrieben.

b) Bastelbeiträge/Materialbeitrag/Mittagessen

Diese Beiträge werden nach dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsbeschluss verrechnet.

c) Kindertagtransport:

Auf einen Kindertagtransport besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Wird eine Busförderung angeboten und in Anspruch genommen, gilt folgende Finanzierungsregelung: 1/3 Land, 1/3 Gemeinde und 1/3 Eltern. Die Entrichtung des Busförderungsbeitrages erfolgt halbjährlich (Akontozahlung und Endabrechnung). Bei der Nachmittagsbetreuung findet kein Kindertransport statt. Für Pfarrwerfner Kinder, die spiegelfremd in den Kindergarten Pöham befördert werden, sind keine Busgebühren einzuheben.

9. Ausschluss vom weiteren Besuch

- a) Bei Kindern, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Schädigung der Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist.
- b) Wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe (Übergabe der Kinder in die Obhut einer Betreuungsperson) und Abholung des Kindes unterlassen.
- c) Wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.
- d) Wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, wobei die sozialen Umstände berücksichtigt werden müssen.

10. Abmeldung

In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung möglich:

1. Erkrankung eines Kindes länger als einen Monat (ärztliche Bestätigung).
2. Ortswechsel, Wohnungswechsel.
3. Bei Kindern von Saisonangestellten, deren Eltern während der Saison ihre Arbeitsstelle aufgeben und nicht mehr im Gemeindegebiet tätig sind oder eine Arbeitsstelle haben, von der aus es nicht möglich ist, das Kind in den Kindergarten zu bringen.
4. Der erste Monat des Besuches der Betreuungseinrichtung gilt als Probemonat. Wird der Probemonat voll konsumiert und erfolgt keine Abmeldung, so werden nur Ausnahmen nach Punkt 1 - 3 gewährt. Werden Kindergartenplätze frei, wird der freie Platz laut der oben angeführten Aufnahmereihung vergeben.
5. Wenn der Kindergarten behördlicherseits geschlossen wird und die Schließung voraussichtlich länger als einen Monat dauert.
6. In allen Grenzfällen oder in Fällen, die nicht nach Punkt 1-5 behandelt werden können, steht es dem Bürgermeister frei, in der Sache zu entscheiden.

11. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut des pädagogischen Personals.

Die Eltern verpflichten sich, die Kinder selbst zu bringen und abzuholen oder sonstige Erziehungsberechtigte damit zu beauftragen. Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch andere Personen als Eltern oder Geschwister ab 14 Jahren ist dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.

Dasselbe gilt auch für Kinder, die zum Bus gebracht werden. Die Buskinder sind vom Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten an der festgelegten Bushaltestelle und Uhrzeit dem Buslenker zu übergeben bzw. vom Buslenker zu übernehmen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten befinden.

12. Infektionskrankheiten, Kopflausbefall

Bei Auftreten einer Infektionskrankheit sollte dies umgehend der Kindergartenleitung mitgeteilt und mit dem Kind möglichst bald ein Arzt aufgesucht werden. Ein Weiterbesuch des Kindergartens während einer Infektionskrankheit muss im Interesse der übrigen Kindergartenkinder unterbleiben. Ob und wann der Kindergarten wieder besucht werden darf, hängt vom ärztlichen Attest ab. Im Kindergarten dürfen vom Kindergartenpersonal keine Medikamente verabreicht werden.

Auch Allergien und Läusebefall sind unbedingt bei der Kindergartenleitung zu melden. Um eine weitere Verbreitung der Läuse zu verhindern, dürfen Kinder mit Kopflausbefall so lange nicht in den Kindergarten gehen, bis die Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist.

13. Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wesentliche Voraussetzung, dass sich die Kinder bei uns wohlfühlen und soll sichergestellt werden durch

- Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres
- Gemeinsame Eingewöhnungszeit
- Elterninformationen mittels Aushang, Briefen sowie über die Hokita-App
- Aktivitäten, Veranstaltungen und Feiern
- Persönliche Gespräche nach vorheriger Terminvereinbarung

Sollten Fragen und Probleme im Laufe des Kindergartenjahres auftreten, so wäre dies unmittelbar dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Bernhard Weiß e.h.

Angeschlagen am: 06.07.2023

Abgenommen am: 21.07.2023

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Verstehen Sie bitte die Kindergartenordnung als Leitfaden für einen gut funktionierenden Betrieb. Sollten Fragen und Probleme im Laufe des Jahres auftreten, so wenden Sie sich unmittelbar an das pädagogische Personal, gegebenenfalls auch an den Kindergartenausschuss der Gemeinde Pfarrwerfen.

Im Interesse des Kindes ersuche ich Sie um Kontaktbereitschaft und um gute Zusammenarbeit, denn Familie und die Betreuungseinrichtung sollen einander ergänzen und bereichern.

Wir werden uns bemühen, Ihr Kind nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Bernhard Weiß e.h.

Adressen der Institutionellen Einrichtungen:

Kindergarten/AEG/KKG Pfarrwerfen
Dorfwerfen 54
A-5452 Pfarrwerfen
Telefon: 06468/5410-30
E-Mail: leitung@kigapfarrwerfen.at

Kindergarten Pfarrwerfen-Pöham
Pöham 21
A-5500 Pfarrwerfen
Telefon: 06462/8531
E-Mail: kg-poeham@kigapfarrwerfen.at

Adresse Rechtsträger:

Gemeinde Pfarrwerfen
Dorfwerfen 4
A-5452 Pfarrwerfen
Telefon: 06468/5410, Fax: 06468/5410-15
E-Mail: gemeinde@pfarrwerfen.at